

## **Bericht**

des Finanzausschusses und Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 119 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, zur Festlegung von Ausgabenobergrenzen für das Land Salzburg sowie zur Festlegung von allgemeinen Regelungen und Haftungsobergrenzen für das Land und die Gemeinden des Landes Salzburg  
(Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016)

Der Finanzausschuss und Verfassungs- und Verwaltungsausschuss haben sich in der Sitzung vom 28. November 2012 in Anwesenheit von Landeshauptfrau Mag. Burgstaller, Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Haslauer, Landeshauptmann-Stellvertreter Mag. Brenner, Landesrat Eisl, Landesrat Blachfellner, Landesrätin Dr. Widmann, Landesrat Steidl, Landesrechnungshofdirektor Mag. Dr. Müller (LRH), Hofrat Dr. Paulus (Abteilung 8) und Mag. Rathgeber (Referat 8/02) mit der zitierten Vorlage der Landesregierung geschäftsordnungsgemäß befasst.

In den Erläuterungen ist zu vorliegendem Gesetzesvorhaben Folgendes ausgeführt:

Gemäß Art 44 L-VG sind in Anlehnung an das Bundesfinanzrahmengesetz auch für das Land Salzburg verbindliche Ausgabenobergrenzen für künftige Haushaltsjahre gesetzlich festzulegen. Ein solcher Finanzrahmen stellt ein international bewährtes Steuerungsinstrument dar. Eine solche Beschränkung der Ausgaben entspricht auch den Bestimmungen des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 (Art. 9) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 idF VO 1175/11 des Rates über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (Stichwort: Ausgabenbremse).

Der Finanzrahmen fixiert die Ausgabenseite des Landeshaushaltes. Er bietet erhöhte Planungssicherheit unter Beibehaltung einer gewissen Flexibilität im Rahmen der Erstellung und Vollziehung des Landeshaushaltes. Auf diese Weise soll auch die Budgetdisziplin eine Stärkung erfahren und sichergestellt werden, dass die Vorgaben des Österreichischen Stabilitätspaktes 2012 eingehalten werden.

Darüber hinaus enthält das vorgeschlagene Finanzrahmengesetz die Verpflichtung zur Erstellung einer mittelfristigen gesamtheitlichen Finanzplanung für das Land Salzburg (Stabilitätsbericht).

Weitere Inhalte des Gesetzes sind allgemeine Regelungen und Haftungsobergrenzen für das Land und die Gemeinden des Landes Salzburg. Der Salzburger Gemeindeverband und der

Österreichische Städtebund, Landesgruppe Salzburg, haben den sie betreffenden Regelungen im Vorfeld zugestimmt.

Der Geltungszeitraum des Finanzrahmengesetzes umfasst den Zeitraum 2013 – 2016.

Das Salzburger Finanzrahmengesetz 2013 – 2016 wurde unter einem mit dem Landeshaushaltsgesetz für 2013 und 2014 beraten. Auf die dort dargestellte Diskussion wird verwiesen.

Der Finanzausschuss und der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellen mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP gegen die der FPÖ und Grünen – sohin mehrstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr 119 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 28. November 2012

Die Vorsitzende:

Riezler eh

Der Berichterstatter:

Ing. Mag. Meisl eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 12. Dezember 2012:**

Der Antrag wurde mit den Stimmen an die Zuständigen ausschüsse rückverwiesen. In der Sitzung des Finanzausschusses und des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses wurden die Beratungen unterbrochen. Am 16. Jänner 2013 wurden die Beratungen in den Ausschüssen wieder aufgenommen. Mit der neu eingebrachten Vorlage der Landesregierung (Nr. 259 der Beilagen) wurde die ursprüngliche Vorlage der Landesregierung (Nr. 119 der Beilagen) abgeändert. Die engültige Erledigung findet sich im Ausschussbericht Nr. 261 der Beilagen.